



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Sachstandsbericht			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/IX/2017/0274/2	28.03.2017	2

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	30.03.2017	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat zur Planung ESTW Sperrung Wuppertal der Verwaltung einen Fragekatalog zukommen lassen.

Anbei die Fragen mit den dazugehörigen Antworten:

1. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosteneinsparungen durch Abbestellungen von Verkehrsleistungen im Regionalverkehr für die VRR AöR?

Die Kosteneinsparungen für die Osterferien betragen rd. 1,6 Mio. €.

2. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich nach jetziger Schätzung die Ausgaben für den Schienenersatzverkehr?

Der Kosten für den Schienenersatzverkehr in den Osterferien betragen nach jetzigem Kenntnisstand mindestens rd. 1,7 Mio. €.

3. Welche Aufwendungen / Einsparungen sind für eine Saldierung außerdem zu berücksichtigen (etwa Personalkosten bei der VRR AöR)?

Weitere Aufwendungen / Einsparungen in nennenswerter Größenordnung fallen nicht an. Zusätzliche Personalkosten werden beim VRR nicht verursacht, da die Maßnahme im Rahmen der Baustellbearbeitung behandelt wird, allerdings sehr zeitintensiv. Dadurch müssen natürlich andere Arbeitsvorgänge zeitlich verschoben werden.

4. Welche Zusatzkosten übernimmt die DB-Netz AG **nicht**?

Die DB-Netz AG übernimmt keine Kosten für den SEV.

5. Welche rechtlichen Grundlagen sind ursächlich für das Handeln der DB Netz-AG?

Die DB Netz AG ist nach Ziffer 3.5.3.1 der seit dem 12.04.2016 gültigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB 2017) berechtigt, die Schienenwegkapazität für größere Baumaßnahmen einzuschränken. Die Kommunikation und Abstimmung der Maßnahmen mit den Zugangsberechtigten oder dem EVU erfolgt nach einem umfassenden Regelwerk; vgl. Ziffer 3.5.3.2 der SNB 2017. Während der Baumaßnahme sind keine Nutzungsentgelte zu entrichten; vgl. Ziffer 6.2.5.9 der SNB 2017. Es ist allerdings Sache der Zugangsberechtigten, die Notwendigkeit von SEV abzuschätzen und diesen einzurichten; vgl. Ziffer 3.5.6 SNB 2017.

6. Welche aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten können Eisenbahnbundesamt und Bundesnetzagentur wahrnehmen, um Rechte von Aufgabenträgern wie der VRR AöR durchzusetzen?

Die Regelungen der SNB unterliegen seit Inkrafttreten des Eisenbahnregulierungsgesetzes der Vorabgenehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die ab dem 10.12.2017 gültigen SNB 2018 enthalten inhaltsidentische Regelungen zu den SNB 2017 und wurden von der Bundesnetzagentur genehmigt. Sollte die DB Netz AG sich an ihre eigenen SNB nicht halten, dann müssten sich die Aufgabenträger bzw. die EVU zunächst unmittelbar mit der DB Netz AG auseinandersetzen und könnten ggf. Beschwerde bei der BNetzA erheben.

7. Welche Möglichkeiten gewährt der VRR Zeitkarteninhabern, die während dieser Zeiträume auf Individualverkehrsmittel umsteigen?

Zunächst ist der VRR bestrebt, für alle Kunden, auch für die bestehenden Zeitkartenkunden weiterhin ein akzeptables Nahverkehrsangebot vorzuhalten. Insofern sollte erst gar kein Umstieg auf den Individualverkehr erwogen werden.

Um weiterhin die Kunden zufrieden stellen zu können, werden die umfangreichen Schienenersatzverkehre eingerichtet.

Zusätzlich ist mit allen Verkehrsunternehmen verabredet, dass die Zeitkartenkunden, die ansonsten über Wuppertal fahren, während der Sperrzeiten ihr Ziel auch über andere

Wege erreichen können als die, die ansonsten im originären Geltungsbereich zugelassen sind.

Nach den Osterferien werden die in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen analysiert und geprüft, ob für die Sommerferien weitreichendere tarifliche Regelungen vonnöten sind.

Gleichwohl gelten unabhängig von der großräumigen Sperrung in Wuppertal die nachfolgenden ergänzenden Regelungen 15.4. zum § 8 der Beförderungsbedingungen. Hierin sind die Vorgaben benannt, unter denen alle VRR – Kunden eine anteilige Erstattung ihres Fahrpreises beanspruchen können:

(1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

(2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dementsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen: bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %, bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %.

(4) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene

oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

(8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

8. Wie hoch schätzt die VRR-Verwaltung die kurzfristigen Umsatzeinbußen aufgrund verringerten Ticketverkaufs / Ticketkündigung ein?

Das Verhalten der Fahrgäste zur Verkehrsmittelwahl bei der Vollsperrung ist leider nicht vorhersehbar. Daher können vorab keine belastbaren Aussagen zu möglichen Umsatzeinbußen getroffen werden.

9. Wie hoch schätzt die VRR-Verwaltung die langfristigen Umsatzeinbußen aufgrund von Verkehrsverlagerungen ein?

Auch zu dieser Frage sind leider keine belastbaren Aussagen möglich.

10. Werden die Erkenntnisse aus den Sperrungen Konsequenzen für vergleichbare Maßnahmen im VRR-Raum haben?

Inwieweit die DB Netz AG Konsequenzen für vergleichbare Maßnahmen ableiten kann der VRR nicht beantworten. Der VRR hat bereits die Hausspitzen von DB Netz, DB Stationen&Service, NWL, NVR sowie der EVU zu einem Auftakttermin „Runder Tisch Baustellen“ eingeladen, um verbesserte Planungs- und Abstimmungsstrukturen für zukünftige Baumaßnahmen in NRW zu schaffen.

11. Da die erste Sperrung in den Osterferien als eine Art Testlauf begriffen werden könnte, um den Verkehr in den Sommerferien zu optimieren: Welche Art von Evaluation ist in diesem Zusammenhang geplant?

Während des SEV in den Osterferien werden das Fahrgastverhalten, die SEV-Reisezeiten und SEV-Kapazitäten sowie die Kundeninformation und Reisendenlenkung überprüft. Unmittelbar nach den Osterferien werden dann in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur ESTW-Sperrung die Erkenntnisse analysiert und Handlungsempfehlungen für die Sommersperrpause erarbeitet.

12. Wurden für die Anbindung von Wuppertal-Vohwinkel Richtung Düsseldorf Alternativen geprüft, z.B. ein Shuttlebus nach Mettmann-Stadtwald mit Anschluss an die S28?

Für den Stadtteil W-Vohwinkel wird die Haltestelle Sonnborner Ufer eingerichtet, an der der Expressbus von und nach Düsseldorf verkehrt. Die Kapazitäten der S28,

insbesondere in der HVZ, erscheinen nicht ausreichend, um Fahrgäste im größeren Umfang noch zusätzlich aufnehmen zu können. Zudem bestehen ÖPNV-Verbindungen zwischen W-Vohwinkel und Mettmann-Stadtwald mit direktem Anschluss zur S28. Der Vorschlag wird aber zur Prüfung für den Sommerferien SEV mit berücksichtigt.